

**Kantonsratsbeschluss
über den Ausgleich von Ertragsausfällen der Spitäler und
Kliniken aufgrund der COVID-19-Pandemie**

vom 16. Februar 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 27. Oktober 2020 Kenntnis genommen
und

erlässt

als Beschluss:¹

I.

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen beteiligt sich an Ertragsausfällen von Spitälern und Kliniken im Kanton St.Gallen aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Ziff. 2

¹ Für den Ausgleich von Ertragsausfällen wird ein Kredit von Fr. 42'321'000.– gewährt.

² Die Finanzierung erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

Ziff. 3

¹ Entschädigungen werden ausgerichtet für Ertragsausfälle, die aufgrund von zwischen dem 17. März und 26. April 2020 entgangenen stationären und ambulanten Behandlungen von inner- und ausserkantonalen Patientinnen und Patienten eingetreten sind.

² Keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn:

- a) zwischen dem 17. März und 26. April 2020 kein Frequenzeinbruch oder keine Umsatzeinbusse zu verzeichnen ist;

¹ In Vollzug ab 1. April 2021.

nGS 2021-029

- b) der Frequenzeinbruch oder die Umsatzeinbusse zwischen dem 17. März und 26. April 2020 weniger als 4 Prozent beträgt;
- c) die Frequenzen oder die Umsätze im ersten Halbjahr des Jahres 2020 höher sind als im ersten Halbjahr des Vorjahres;
- d) für die Zeit vom 17. März bis 26. April 2020 gewährte Kurzarbeitsentschädigungen den Ertragsausfall übersteigen.

³ Weitere Entschädigungen, Beiträge und Soforthilfen von Bund, Kantonen oder Dritten werden von den Ertragsausfällen in Abzug gebracht.

⁴ Das zuständige Departement wird ermächtigt, die Ausrichtung der Entschädigungen zu vollziehen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 16. Februar 2021

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:²

Der Kantonsratsbeschluss über den Ausgleich von Ertragsausfällen der Spitäler und Kliniken aufgrund der COVID-19-Pandemie wird ab 1. April 2021 angewendet.

Der Erlass wird nach Art. 9 Abs. 2 des Publikationsgesetzes³ in die Gesetzessammlung aufgenommen.

St.Gallen, 16. März 2021

Der Präsident der Regierung:
Bruno Damann

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

² Siehe ABl 2021-00.041.324.

³ sGS 140.3.